

Zwischen

der Stadt Andernach, Kreis Mayen-Koblenz,
vertreten durch ihren Oberbürgermeister (*nachfolgend Stadt genannt*)

u n d

der Verbandsgemeindeverwaltung Brohltal,
Abwasserbeseitigungswerk, Niederzissen, Kreis Ahrweiler,
vertreten durch den Werkleiter (*nachfolgend Abwasserbeseitigungswerk genannt*)

wird anstelle der Bildung eines Zweckverbandes eine Zweckvereinbarung über den Anschluss des Stadtteils Kell der Stadt Andernach an die Abwasseranlage der Verbandsgemeinde Brohltal, Abwasserbeseitigungswerk, Niederzissen gemäß § 12 und § 13 des Zweckverbandsgesetzes vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) geschlossen.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1. Das Abwasserbeseitigungswerk und die Stadt vereinbaren in den folgenden Bestimmungen die Mitbenutzung der von dem Abwasserbeseitigungswerk zu errichtenden Entwässerungsanlagen zur schadlosen Beseitigung der Abwässer des Stadtteiles Kell der Stadt Andernach.
2. Dieser Vereinbarung liegen die bereits genehmigten Entwässerungsentwürfe bzw. der noch zu erstellende und zu genehmigende Kläranlagenentwurf zugrunde.

§ 2 Festlegungen für den Bau der Sammler und der Kläranlage

1. Das Abwasserbeseitigungswerk errichtet sämtliche zur Ableitung und Behandlung des in den Gemeinden anfallenden Schmutz- und Niederschlagswasser erforderlichen Anlagen einschl. des Zuleitungskanals „Kell“ mit der letzten Regenentlastungsanlage der Ortslage „Kell“.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Anlagen:

- a) Sammlerstrecke von RÜ XII bis Schacht Nr. 647, einschl. Bauwerke
 - b) Sammlerstrecke von Schacht Nr. 647 bis RÜB IV
 - c) Sammlerstrecke von RÜB IV bis zur Kläranlage
 - d) Regenrückhaltebecken „RÜB-IV“
 - e) Kläranlage,
die sämtlich Eigentum des Abwasserbeseitigungswerkes sind.
2. Die Abwässer aus dem Stadtteil Kell werden am Anschluss und Messschacht, dessen Lage aus Anlage 1 zu diesem Vertrag ersichtlich ist, übernommen und gemessen.

§ 3 Allgemeine Regeln über die laufende Benutzung der Anlagen

1. Das Abwasserbeseitigungswerk verpflichtet sich, ihre Abwasseranlagen so zu betreiben und zu unterhalten, dass die vom Stadtteil Kell zugeführten Abwässer gemäß den in den behördlichen Bescheiden enthaltenen Auflagen und Bedingungen gereinigt werden.
2. Die Stadt verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die vom Stadtteil Kell zugeführten Abwässer der Auslegungsart und dem Auslegungsgrad der Abwasseranlagen entsprechen. Insbesondere dürfen nur solche Abwässer eingeleitet werden, die den Grenzwerten der jeweils gültigen Mustersatzung über den Anschluss und die Benutzung öffentlicher Abwassereinrichtungen entsprechen.
3. Sollten sich zwischen den Vertragspartnern Meinungsverschiedenheiten über die Beurteilung des Abwassers der Stadt, insbesondere hinsichtlich der darin enthaltenen Schmutzstoffe ergeben, so wird als Schiedsstelle das Landesamt für Gewässerkunde, Mainz, berufen. Das Gutachten dieser Schiedsstelle ist für die Vertragspartner verbindlich.
4. Das Abwasserbeseitigungswerk wird zur Ermittlung der Beschaffenheit des Abwassers Wasserproben entnehmen. Die Entnahmen erfolgen im Übernahmeschacht.
5. Das Abwasserbeseitigungswerk wird die Beschaffenheit ihres Abwassers an der Kläranlage feststellen.
6. Beide Partner haben das Recht, die Ermittlung und deren Ergebnis zu überprüfen.

§ 4 Festlegung der Bemessungswerte und Anteil

1. Die Sammlerstrecke von RÜB XII bis zum Schacht Nr. 647 wird für folgende Wassermengen ausgelegt:

Schmutzwasser Q_S		5,07 l/s
Regenwasser Q_R		133,00 l/s
Gesamt Q_G		138,07 l/s

Von diesen Mengen entfallen auf die Stadt: $Q_G = 138,07$ l/s.

Anteilsverhältnis: Stadt 100 %

2. Die Sammlerstrecke von Schacht Nr. 647 bis zum RÜB IV wird für folgende Wassermengen ausgelegt:

Schmutzwasser:		13,31 l/s
Regenwasser:		292,00 l/s
Gesamt:		305,31 l/s

Von dieser Menge entfallen auf
das Abwasserbeseitigungswerk

$$: \quad Q_S = 8,24 \text{ l/s}$$

$$Q_R = 159,00 \text{ l/s}$$

$$Q_G = 167,24 \text{ l/s}$$

die Stadt:

$$Q_S = 5,07 \text{ l/s}$$

$$Q_R = 133,00 \text{ l/s}$$

$$Q_G = 138,07 \text{ l/s}$$

Dazu ergibt sich ein Anteilsverhältnis von

Abwasserbeseitigungswerk: 54,78 %

Stadt: 45,22 %

3. Die Sammlerstrecke von RÜB IV bis zur Kläranlage wird für folgende Wassermengen ausgelegt:

Schmutzwasser: $Q_S = 101,9 \text{ l/s}$

Regenwasser: $Q_R = 201,4 \text{ l/s}$

$$Q_G = 303,3 \text{ l/s}$$

Von diesen Mengen entfallen auf
das Abwasserbeseitigungswerk:

$$Q_S = 96,83 \text{ l/s}$$

$$Q_R = 191,26 \text{ l/s}$$

$$Q_G = 288,09 \text{ l/s}$$

die Stadt:

$$Q_S = 5,07 \text{ l/s}$$

$$Q_R = 10,14 \text{ l/s}$$

$$Q_G = 15,21 \text{ l/s}$$

Daraus ergibt sich ein Anteilsverhältnis von:

Abwasserbeseitigungswerk:	94,99 %
Stadt:	5,01 %

4. Das Regenrückhaltebecken RÜB IV wird für folgende Einwohner- und Einwohnergleichwertzahlen bzw. Schmutzwassermengen bemessen:

E + EGW:	
Schmutzwasser QS:	101,9 l/s

Davon entfallen auf das		
Abwasserbeseitigungswerk:	E + EGW:	
	Q_S	96,83 l/s

die Stadt:	E + EGW:	
	Q_S	5,07 l/s

Daraus ergibt sich ein Anteilsverhältnis von:

Abwasserbeseitigungswerk:	95,02 %
Stadt:	4,98 %

5. Die Kläranlage wird in der 1. Ausbaustufe für 25.000 E + EGW ausgelegt. Davon entfallen auf

das Abwasserbeseitigungswerk	
23.050 E + EGW	= 95,8 %
die Stadt	
1.050 E + EGW	= 4,2 %

Im Endausbau soll die Kläranlage für 37.500 E + EGW ausgelegt und erstellt werden. Die Anteilsverhältnisse der Endausbaugröße sind vor der Erweiterung neu festzulegen.

§ 5 Einmalige Kosten (Baukostenzuschuss)

1. Für die Benutzung der anteilig zu zahlenden Herstellungskosten gelten grundsätzlich die in § 4 ermittelten und festgelegten Prozentanteile.
2. Die Herstellungskosten für die einzelnen, gemeinsam genutzten Anlagenteile werden gesondert ermittelt und nach Vorlage der geprüften Schlussrechnungen aufgeteilt.
3. Zuweisungen aus Bundes-, Landesmitteln usw., die das Abwasserbeseitigungswerk für die gemeinsamen Anlagen erhält, werden bei der Ermittlung der anteiligen Herstellungskosten berücksichtigt.
4. Die Finanzierung erfolgt über die Haushalte der Vertragspartner.
5. Um die Finanzierung der zu erstellenden Anlagen sicherzustellen, werden auf die zu erwartenden anteiligen Kostenbeträge Abschlagszahlungen gezahlt.

Die Abschläge werden entsprechend dem Baufortschritt unter Berücksichtigung der festgelegten Prozentanteile gezahlt.

§ 6 Laufende Kostenbeteiligung

1. Die Stadt beteiligt sich an den Betriebs-, Verwaltungs- und Unterhaltungskosten der in § 2 beschriebenen Abwasseranlagen. Das Abwasserbeseitigungswerk wird die Betriebs-, Verwaltungs- und Unterhaltungskosten für die von der Stadt mitbenutzten Anlagen gesondert erfassen und den zu übernehmenden Kostenanteil jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres in Rechnung stellen. Bis zur Endabrechnung des Kalenderjahres zahlt die Stadt vierteljährlich Abschlagszahlungen an das Abwasserbeseitigungswerk deren Höhe sich nach dem vorhergehenden Kalenderjahr richtet.
2. Zu den Betriebs-, Verwaltungs- und Unterhaltungskosten im Sinne von Absatz 1 zählen insbesondere:
 1. Personalkosten (Löhne, Gehälter, Sozialabgaben)
 2. Kosten der Elektro-Energie
 3. Kosten für Abtransport und Deponie von Rechengut und Sand
 4. Kosten für die Fällungsmittel zur Schlammentwässerung, sowie für Abtransport und Deponie des Klärschlammes
 5. Sonstige Betriebs-, Verwaltungs- und Unterhaltungskosten ausweislich des geprüften Jahresabschlusses der Abwasserbeseitigungseinrichtung
 6. Abwasserabgaben und sonstige Gebühren der von den Vertragspartnern gemeinsam genutzten Anlagen.
3. Die Betriebs-, Verwaltungs- und Unterhaltungskosten werden auf die Vertragspartner wie folgt aufgeteilt:
 - a) Verbindungssammler von Anschlusschacht 647 bis Ortskanalisation Kell (siehe § 9) nach dem tatsächlichen Aufwand (ohne Zinsen und Abschreibung) 100 % Stadt.
 - b) Verbindungssammler von Schacht 647 bis RÜ IV und von RÜ IV bis Kläranlage einschl. Regenrückhalte RÜB IV.

Der Kostenanteil für das Schmutzwasser wird nach dem Frischwasserverbrauch des Vorvorjahres der Abwassergruppe Brohltal (Seitental E) und dem Stadtteil Andernach-Kell anteilmäßig verteilt.

Der Kostenanteil für das Oberflächenwasser wird aufgrund der Regenwassermengen der Abwassergruppe Brohltal und dem Stadtteil Andernach-Kell aufgeteilt. Hierzu wird verwiesen auf die Angaben im § 4.
 - c) Kläranlage
Der Kostenanteil für das Schmutzwasser wird nach dem Frischwasserverbrauch des Vorvorjahres der Abwassergruppe Brohltal und dem Stadtteil Andernach-Kell anteilmäßig verteilt.
Der Kostenanteil für das Oberflächenwasser wird aufgrund der Regenwassermengen der Abwassergruppe Brohltal und dem Stadtteil Andernach-Kell anteilmäßig verteilt.
Der Kostenanteil für das Oberflächenwasser wird aufgrund der Regenwassermengen der Abwassergruppe Brohltal und dem Stadtteil Andernach-Kell aufgeteilt.

Hierzu wird verwiesen auf die Angaben im § 4.

- d) Die Aufteilung der Gebühren und Abgaben nach dem Abwasserabgabengesetz erfolgt nach den ermittelten Schadeinheiten nach dem Abwasserabgabengesetz.
4. Die Kosten werden im Rahmen einer Betriebskostenabrechnung zusammengestellt. Betriebsfremde Kosten bleiben unberücksichtigt. In Zweifelsfällen der Abgrenzung von Art und Umfang der laufenden Betriebs-, Verwaltungs- und Unterhaltungskosten, an denen sich die Stadt beteiligt, gilt die VO.Pr.Nr. 30/1953 mit der Anlage (Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten).
5. Soweit das Abwasserbeseitigungswerk aus dem Verkauf von Produkten, die aus dem Abwasser gewonnen werden, Erträge erzielt, mindern diese auch den Kostenanteil der Stadt entsprechend. Das gleiche gilt für sonstige Erträge (z. B. Zinserträge und Buchgewinne aus dem Anlagevermögen).

§ 7 Abstimmung zukünftiger Entscheidungen

1. Das Abwasserbeseitigungswerk und die Stadt werden wesentliche Fragen gemeinsamer Interessen nur im Benehmen entscheiden. Wesentliche Fragen gemeinsamer Interessen sind insbesondere:
 1. Änderungen an den Abwasseranlagen oder an den in der Kläranlage ausgeübten Verfahren; ausgenommen sind Änderungen, die lediglich von dem Abwasserbeseitigungswerk zu tragende zusätzliche Investition erfordern oder keinen Einfluss auf die Höhe der Betriebs- und Unterhaltungskosten haben.
 2. Betrieb der Abwasserbeseitigung in anderer Rechtsform.
 3. Anschlüsse Dritter an die Abwasseranlage und die daraus folgende Kostenverteilung.
 4. Rechtsfragen, die im Zusammenhang mit dem Betrieb dieser Abwasseranlage auftreten.
2. Kommt eine Übereinstimmung nicht zu Stande, verpflichten sich die Vertragspartner, ein Schiedsgutachten anzuerkennen. Können sich die Vertragspartner über eine Schiedsstelle nicht einigen, so wird zur Benennung der Schiedsstelle die Entscheidung der nächsthöheren gemeinsamen Aufsichtsbehörde eingeholt.

§ 8 Erweiterungs-, Erneuerungs- und Verbesserungsinvestitionen

1. Erweiterungsinvestitionen und die Kostenbeteiligung der Stadt werden im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Abwasserbeseitigungswerk und der Stadt geregelt.
2. An den Kosten von Erneuerungs- und Verbesserungsinvestitionen der vorhandenen gemeinsam genutzten Anlagen beteiligt sich die Stadt und das Abwasserbeseitigungswerk aufgrund einer besonderen Vereinbarung, dabei sind für die Kostenverteilung die Grundsätze des § 5 entsprechend anzuwenden.

Das gleiche gilt für die Folgekosten aus den Erneuerungs- und Verbesserungsinvestitionen der gemeinsam benutzten Anlagen. Hieran beteiligt sich die Stadt entsprechend der im § 6 getroffenen Vereinbarung.

§ 9 Reinigung und Unterhaltung

1. Die Unterhaltung der auf dem Hoheitsgebiet der Stadt gelegenen Abwasseranlagen überträgt die Stadt gegen Verrechnung gemäß § 6 dem Abwasserbeseitigungswerk.
2. Die Reinigung der von dem Abwasserbeseitigungswerk auf dem Gebiet der Stadt betriebenen Abwasseranlagen erfolgt nach rechtzeitiger vorheriger Unterrichtung.
3. Der Stadt wird im Rahmen ihrer Satzungen den Bediensteten oder sonstigen Beauftragten des Abwasserbeseitigungswerkes Zutritt zu Grundstücken und Grundstücksentwässerungsanlagen, soweit dies zum Zwecke der Überprüfung im Wege des ersten Zugriffes erforderlich ist, verschaffen. Die Stadt ist von einer solchen Überprüfung unverzüglich zu unterrichten.

§ 10 Haftung

1. Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Soweit das Abwasserbeseitigungswerk nach § 22 WHG zum Schadeneratz verpflichtet ist, wird die Stadt entsprechende Beträge ersetzen, soweit die schadensverursachende Einleitung von Abwässern grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde, ansonsten gehen diese Kosten in die Betriebs- und Unterhaltungskosten nach § 6 ein.

§ 11 Unwirksamkeit von Bestimmungen

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder werden oder sollte der Vertrag unvollständig sein, so werden hiervon die übrigen Bestimmungen nicht berührt.
2. Die Vertragsschließenden verpflichten sich im Falle des Absatzes 1, die nichtigen Bestimmungen durch rechtlich und wirtschaftlich gleichwertige Regelungen zu ersetzen. Im Falle der Unvollständigkeit soll eine angemessene Regelung vereinbart werden, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden.
3. Die Vertragsschließenden verpflichten sich, stets so zusammenzuwirken, dass der Vertragszweck gesichert ist. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn sich die Grundlagen dieser Vereinbarung ohne Verschuldungen der Vertragspartner so geändert haben, dass es einem der Vertragspartner auch unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nicht mehr zumutbar ist, an dem jetzigen Inhalt der Vereinbarung festzuhalten.

§ 12 Dauer des Vertragsverhältnisses und Vertragsänderung

1. Diese Vereinbarung kann nur im gegenseitigen Einvernehmen gelöst werden.
2. Soweit zur Durchführung dieser Vereinbarung ergänzende Regelungen erforderlich werden, bedürfen sie der Schriftform.
3. Kündigt einer der Vertragspartner, so hat er dem anderen Vertragspartner die Nachteile auszugleichen, die diesem durch die Kündigung entstehen. Baukostenzuschüsse werden nicht erstattet.

Niederzissen, den 20.12.1985

Andernach, den 13.12.1985
in Vertretung:

(Flerus)
Werkleiter

(Krämer)
Bürgermeister